



Gesundheits- und Sozialdepartement

Beratungsstelle für Suchtfragen
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 59
Telefax +41 71 788 94 58
marion.bischof@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 20. Dezember 2017

ABGABE VON KONTROLL-ARMBÄNDERN IM KANTON APPENZEL INNERHODEN

Rechtsgrundlagen

Die Jugendschutzgesetze verbieten, Kindern und Jugendliche alkoholische Getränke und Tabakwaren zu verkaufen – auch wenn diese für Eltern oder Erwachsene bestimmt sind.

- **Kein Alkohol und keine Tabakwaren an unter 16-Jährige**
- **Keine Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige**

Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche ist in folgenden Gesetzesartikeln festgehalten und geregelt.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)

Art. 41

1 Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- im Umherziehen;
- auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- durch Hausieren;
- durch Sammelbestellungen;
- durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- durch allgemein zugängliche Automaten;
- zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Vergünstigungen;
- unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis,
- namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

Art. 42

- 1 Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.
- 2 Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
- 3 Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser
 - a. in Radio und Fernsehen;
 - b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
 - c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
 - e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
 - f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;
 - g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.
- 4 Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Schweizerisches Strafgesetz

Art. 136

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Art. 11

Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

- 1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.
- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

Kantonales Gastgewerbegesetz

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Es dient dem Schutz der Volksgesundheit, dem Schutz der Jugend sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Bezug auf das Gastgewerbe.

Art. 38

- 1 Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an offensichtlich Betrunkene und Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.
- 2 Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.
- 3 Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebots mit umfassenden, warmen Menus, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

Art. 39

- 1 Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ist der Aufenthalt in patent- und bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben ab 20.00 Uhr nur in Begleitung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- 2 Der Zutritt zu Dancingbetrieben ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter untersagt.
- 3 Ausnahmen werden durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 41

- 1 Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Art und Endpreis der Speisen, Getränke, Beherbergungen und anderer Leistungen in geeigneter Weise den Gästen bekanntzugeben.
- 2 Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 42

Dem Patent- oder Bewilligungsinhaber und seinen Familienangehörigen sowie seinen Angestellten ist es untersagt, den Gästen alkoholische Getränke aufzudrängen.

Präventionsmassnahmen

- Einhaltung der Gesetzesgrundlage
- Prävention trägt zu einer guten Atmosphäre bei
- Prävention erhöht die Sicherheit der Gäste
- Prävention erleichtert die Arbeit für Bar- und Servicepersonal
- Prävention fördert das positive Image der Veranstaltung

CheckPoint- Jugendschutzmaterial

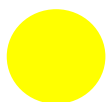
- CheckListe für die Organisation von Veranstaltungen
- CheckPoint-Plakate mit Bestimmungen Jugendschutz (16 – 18 Jahre)
- CheckPoint-Flyer für das Verkaufspersonal
- Kontroll-Armbänder (Rot für unter 16-Jährige, Gelb für 16- und 17-Jährige
Grün für 18-Jährige und älter)

Alterseinteilung mit verschieden farbigen Eintrittsbändern

Für eine möglichst gute Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen können die Gäste nach Altersgruppen gekennzeichnet werden. Zur Kennzeichnung des Alters eignen sich Kontroll-Armbänder sehr gut. Dienen diese gleichzeitig als Eintrittsbeleg, braucht es Bänder in verschiedenen Farben. Die Ampelfarben haben sich dafür bewährt:



ROT – unter 16-Jährige erhalten keinen Alkohol



GELB – 16- bis 18-Jährige erhalten, Bier, Wein und Most; Keine Spirituosen, Aperitifs und Alkopops



GRÜN – über 18-Jährige erhalten alle alkoholischen Getränke

Bestellung Kontroll-Armbänder

- Das Angebot gilt nur für Veranstaltungen im Kanton Appenzell Innerrhoden
- Die Bestellung muss mindestens zwei Wochen vor dem Anlass bei uns eingetroffen sein
- Kontroll-Altersbänder werden vorläufig kostenlos abgegeben.
- Altersbänder müssen vorläufig persönlich abgeholt werden, wobei eine Vor- und Nachbesprechung von der Beratungsstelle für Suchtfragen verlangt werden kann (Pilotprojekt)

Verein _____
Anlass _____
Veranstaltungsort _____
Veranstaltungsdatum _____
Name / Vorname _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____

Rote Eintrittsbänder	(für unter 16-Jährige)	_____	Stück
Gelbe Eintrittsbänder	(für 16- bis 18-Jährige)	_____	Stück
Grüne Eintrittsbänder	(für über 18-Jährige)	_____	Stück

Ort /Datum / Unterschrift _____